

# Kriterien für die Benennung von Straßen in der Stadtgemeinde Bremen

- In der Stadtgemeinde Bremen dürfen Straßennamen nicht doppelt verwendet werden (§ 37 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz). Dem Senat sind grundsätzlich nur solche Vorschläge für Straßennamen zur Beschlussfassung vorzulegen, die nicht zu Verwechslungen mit bereits vorhandenen Straßennamen führen (Senatsbeschluss vom 03.09.1974).
- Namen lebender Personen dürfen für Straßennamen, soweit sie sich auf diese Personen beziehen, nicht verwendet werden (§ 37 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz).
- Namen von verstorbenen Persönlichkeiten der jüngeren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn ihr Geschichtsbild nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung abgeklärt ist und überwiegend positiv bewertet wird. Zwischen Todestag und Benennungsbeschluss des Beirates sollte mindestens 1 Jahr liegen.  
Noch lebende Verwandte sollen ihre Zustimmung zur Benennung geben.
- Bei Vorschlägen zu Persönlichkeiten sind Frauen prioritär zu berücksichtigen (Senatsbeschluss vom 02.09.2008).
- Die Beiräte sind aufgefordert, auch plattdeutsche Straßennamen oder solche mit direktem plattdeutschem Bezug zu vergeben (§ 37 Abs. 1 S. 4 Bremisches Landesstraßengesetz).
- Für die Schreibweise der Straßennamen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung (Duden). Demnach werden zusammengesetzte Straßennamen zusammengeschrieben. Straßen die aus mehrteiligen Namen zusammengesetzt sind, werden mit Bindestrich geschrieben. Diese und weitere Schreibweisen sind dem Duden zu entnehmen.
- Im Interesse des täglichen Gebrauchs sollen Straßennamen möglichst kurz sein (Senatsbeschluss vom 25.06.1974). Vor dem Hintergrund der automatisierten Datenverarbeitung sollten Straßennamen nicht mehr als 25 Zeichen (einschl. Leerzeichen) enthalten. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit sollte unbedingt auf komplizierte Straßennamen verzichtet werden, insbesondere auf solche Namen die regelmäßig eine Buchstabierung erfordern.
- Die Benennung nach Persönlichkeiten erfolgt grundsätzlich ohne Vornamen (Senatsbeschluss vom 25.06.1974). Bei historisch bedeutsamen Persönlich-

keiten und zum Zwecke der eindeutigen Identifikation der zu ehrenden Person darf der vollständige Name verwendet werden.

- Bei Benennung nach Persönlichkeiten sind Namenszusätze bzw. Titel grundsätzlich nicht zu verwenden; nur solche mit politischem Charakter wie Senator, Bürgermeister oder Präsident sind hinzuzufügen (Senatsbeschluss vom 06.07.1971). Bzgl. des Zusatzes „Familie“ wurde kürzlich (2021) entschieden, dass aus dem Legendentext klar hervorgehen muss, wer genau benannt/gemeint wird. Dies soll zur Eingrenzung des Personenkreises dienen. Grundsätzlich ist der Zusatz „Familie“ eher zu vermeiden und muss begründet werden.
- Bei Benennungen in bestehenden Wohngebieten sollten Vorschläge in Anlehnung an die thematische Namensgebung der vorhandenen Straßen Berücksichtigung finden.
- Durch Bebauung entfallende historische Flur- oder Regionsbezeichnungen sollten nach Möglichkeit durch Straßennamen in dem Bereich erhalten bleiben.
- Eine Benennung darf nicht mitten in einem Straßenzug enden, ohne dass die Straße von einer kreuzenden Straße unterbrochen wird.
- Umbenennungen von Straßen sind nur in Ausnahmefällen und nur aus übergeordneten Gesichtspunkten möglich. Eine Umbenennung ist umfassend zu begründen (Senatsbeschluss vom 09.11.65). Sie erfolgt unter Beteiligung und mit Einverständnis aller betroffenen Anlieger. Zuständig ist das vorschlagende Ortsamt.  
Im Übrigen erfolgt eine Straßenumbenennung, um damit politische Ehrungen zurückzunehmen, die während der NS Diktatur vorgenommen wurden sowie bei Jüdische Straßennamen, die während der NS-Diktatur „regimekonform“ umbenannt wurden.  
Umbenennungen sind ebenso zulässig, soweit ein vorhandener Straßename rassistisch oder antisemitisch geprägt ist oder geeignet ist, menschenverachtend oder in sonstiger Weise unwürdig zu wirken.

---

Herausgeber: Amt für Straßen und Verkehr Herdentorsteinweg 49/50 28195 Bremen

Telefon 0421 361-9780 [office@asv.bremen.de](mailto:office@asv.bremen.de)

In Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Ref. 53 – Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht

Ansprechpartner: ASV, Ref. 12, Straßenbenennungen